

Vorträge Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 244

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS

Professor Dr. Karlheinz Küting

Universität des Saarlandes

Auswirkungen des europäischen Bilanzrechts  
auf die deutsche Bilanzierungspraxis

Europa Institut Institutsbibliothek
Inv. Nr. 91 <u>VI</u> — 665,2
Sign.: EF 1 - 244

Vortrag vor dem Europainstitut der Universität des Saarlandes  
Saarbrücken, den 4. Juni 1991

## **Auswirkungen des europäischen Bilanzrechts auf die deutsche Bilanzierungspraxis**

Die 4. EG-Richtlinie, die die einzelgesellschaftliche Rechnungslegung regelte, wurde am 25.7.1979 vom Rat der EG verabschiedet. Am 13.6.1983 folgte die 7. EG-Richtlinie, die die Konzernrechnungslegung zum Gegenstand hatte, und schließlich wurde am 10.4.1984 die 8. EG-Richtlinie - die sog. Prüfungsrichtlinie - verabschiedet. Alle drei Richtlinien wurden mit dem sog. Bilanzrichtliniengesetz - einem Artikelgesetz - in nationales deutsches Recht transformiert. Die erstmalige Anwendung des neuen Rechts wurde für Einzelabschlüsse von Geschäftsjahren vorgeschrieben, die nach dem 31.12.1986 begannen. Für Konzernabschlüsse waren die neuen Vorschriften erstmals anzuwenden auf solche Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.1989 begannen.

Da somit zwischenzeitlich sowohl Einzel- als auch Konzernabschlüsse nach neuem Recht vorliegen und damit das neue Bilanzrecht inzwischen dem Anwendungstest in der Praxis unterlegen hat, stellt sich nunmehr die Frage nach der ersten Wertung eines neuen europäischen Bilanzrechts.

Dies umso mehr, als die drei EG-Richtlinien die deutsche Bilanzierungs- und Prüfungspraxis grundlegend geändert haben. Wohl niemals zuvor hat das deutsche Bilanzrecht einen solch gravierenden Einschnitt erfahren.

Ich möchte meine Untersuchungsergebnisse in fünfzehn Thesen zusammenfassen. Die Thesen 1 bis 7 beziehen sich auf den Einzelabschluß; es folgen dann 5 Thesen zum Konzernabschluß. Sodann gehen 2 Thesen auf die gesamte externe Rechnungslegung ein, und schließlich gehe ich der Frage nach, ob die drei EG-Richtlinien - wie angestrebt - tatsächlich auch zu einem einheitlichen europäischen Bilanzrecht geführt haben.

## **These 1: Die Bestrebungen des Gesetzgebers, die Publizitätspflicht grundlegend auszuweiten, hatten keinen Erfolg.**

Die Rechtsform der GmbH wird gemäß § 325 HGB erstmalig zur Offenlegung ihres Abschlusses verpflichtet. Bislang galt nur für eine geringe Zahl der GmbH, die die entsprechenden Größenkriterien des sog. Publizitätsgesetzes erfüllten, eine Publizitätspflicht. Schätzungen gehen davon aus, daß über 400.000 Unternehmen in der Rechtsform der GmbH erstmalig ihren Jahresabschluß publizieren müßten. Diese Zahl von 400.000 wird voraussichtlich 1995 noch einmal erheblich nach oben schnellen; denn in Brüssel ist endgültig klargestellt worden, daß die Kapitalgesellschaft & Co. bilanzrechtlich der GmbH gleichzustellen ist.

Die erweiterte Publizitätspflicht wurde von den meisten beteiligten Kreisen uneingeschränkt begrüßt. Mein Kollege Ballwieser z.B. sprach in diesem Zusammenhang von "vorteilhaften Änderungen für die Bilanzanalyse"<sup>1)</sup>, die den zwischenbetrieblichen Datenvergleich erleichtern würden. Der Gesetzgeber sah den entscheidenden Grund für eine Publizitätspflicht im "Privileg der beschränkten Haftung"<sup>2)</sup>.

Die erstmalige Pflicht zur öffentlichen Rechnungslegung "bedeutet für die meisten neu davon betroffenen Gesellschaften eine absolute Abkehr von der bisher praktizierten Informationspolitik, wobei hier viele GmbH erstmals in ihrer Geschichte vor dem Problem des Umgangs mit der Öffentlichkeit stehen"<sup>3)</sup>.

Obwohl die 4. EG-Richtlinie und das deutsche Bilanzrecht eindeutig eine Publizitätspflicht vorsehen, haben in Deutschland nicht einmal 10 % aller publizitätspflichtigen Unternehmen ihren Jahres-

- 
- 1) Ballwieser, Wolfgang: Die Einflüsse des neuen Bilanzrechts auf die Jahresabschlußanalyse, in: Bilanzanalyse und Bilanzpolitik: Vorträge und Diskussionen zum neuen Recht, Hrsg. von Jörg Baetge, Düsseldorf 1989, S. 24.
  - 2) Erläuterungen der Kommission zum Vorschlag einer Vierten Richtlinie vom 16.11.1971, in: Biener, Herbert: AG-KGaA-GmbH-Konzerne, Köln 1979, S. 208.
  - 3) Hagenau, G.F./Hauser, M.: Die Publizität des Jahresabschlusses - Eine nicht zwingende Vorschrift,?, in: Betriebs-Berater 1989, S. 189.

abschluß veröffentlicht (siehe Übersicht 1)<sup>4)</sup>. Die mangelhaften Sanktionsmechanismen des deutschen Rechts haben zu diesem eindeutigen und wohl beispiellosen Gesetzesverstoß eingeladen; denn eine förmlichere Einladung zur Mißachtung der Publizitätspflicht hätte der deutsche Gesetzgeber wohl nicht aussprechen können.

So wird das in § 335 HGB für eine unterbliebene Veröffentlichung vorgesehene Zwangsgeldverfahren nicht von Amts wegen durch die Registergerichte ausgelöst, sondern ein solches Vorgehen kann nur von den Gesellschaftern, Gläubigern oder dem Betriebsrat betrieben werden. Auch § 2 des Löschungsgesetzes, der eine Zwangslöschung bei fortgesetztem Verstoß gegen die Offenlegungspflichten vorsieht, greift nicht. Denn die ganz einhellige Meinung geht heute dahin, die Vorschriften des Löschungsgesetzes nicht als zusätzliche Sanktionsnorm bei Verstößen gegen die Offenlegung anzusehen, sondern als Schutz des Rechtsverkehrs mit vermögenslosen Gesellschaften zu betrachten.

Das erklärte Ziel des deutschen Gesetzgebers, jene Unternehmen, die für sich das Privileg der beschränkten Haftung in Anspruch nehmen, der Offenlegungspflicht zu unterwerfen, hat nicht zum Ziel geführt. Zwischen einer eindeutigen Gesetzespflicht und der Bilanzierungspraxis hat sich eine beispiellose Kluft aufgetan. Anders stellt sich die Situation in den sonstigen EG-Mitgliedstaaten dar; denn hier liegen die Veröffentlichungsquoten erheblich höher.

Aufgrund dieser Sachlage ist zu erwarten, daß die anderen EG-Mitgliedstaaten die Veröffentlichungspraxis in Deutschland nicht ohne weiteres hinnehmen werden. Auf Dauer ist davon auszugehen, daß sie die Bundesrepublik Deutschland wegen einer nicht zweckentsprechenden Transformation des Artikels 47 vor dem europäischen Gerichtshof an den Pranger stellen werden, denn dieser Artikel 47 geht von einer unstrittigen Publizitätspflicht aus, wenn es im Absatz 1 heißt, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht "offenzulegen sind". Es wäre zu wünschen, daß der deutsche Gesetzgeber einer solchen Klage zuvorkommt und von sich aus die mangelhaften Sanktionsmechanismen korrigiert.

---

4) Die Übersichten finden Sie im Anhang.

## **These 2: Die Bestrebungen des Gesetzgebers zwischen einem Recht für Nicht-Kapital- und Kapitalgesellschaften zu trennen, haben nicht zum Ziel geführt.**

Der Gesetzgeber hat das Dritte Buch des HGB in einen allgemeinen Teil (§§ 238-263) sowie einen besonderen Teil für Kapitalgesellschaften (§§ 264-335) gegliedert und damit eine Zweiteilung der Bilanzierungsvorschriften vorgenommen.

Wörtlich führte der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages HELMRICH zu dieser Zweiteilung der Bilanzierungsvorschriften aus: "Im allgemeinen Teil werden sich die Vorschriften finden, die für alle Bilanzierenden gelten sollen. Der besondere Teil soll die Vorschriften enthalten, die darüber hinaus als besondere Anforderungen für die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften zu normieren sind. Der allgemeine Teil soll zwei Aufgaben erfüllen: Für Kapitalgesellschaften soll er als allgemeiner Teil gelten. ... Außerdem soll er aber auch noch die Rechnungslegungsvorschriften für Personengesellschaften und für Einzelkaufleute abschließend regeln, so daß also der Kaufmann in der Form einer Personengesellschaft (abgesehen von den großen) oder eines Einzelkaufmanns und seine Berater von sich sagen können, daß sie mit Lektüre des allgemeinen Teils genug gelesen haben. Heute, im jetzigen Entwurf, wissen sie nicht, ob sie alles das gefunden haben, was sie brauchen, wenn sie nicht alles lesen."<sup>5)</sup>

Diesen Überlegungen, die die Grundlage der derzeitigen Gesetzeskonzeption bildeten, sind gewichtige Argumente entgegenzuhalten:

- 1) Zunächst ist NIEHUS zuzustimmen, wenn er ausführt, "daß, wer etwas auf sich hält, auch in Zukunft nicht lediglich nach GoB bilanzieren ... wird."<sup>6)</sup> Dies lehrt die Erfahrung, wonach unter der Geltung des AktG 1965 z.B. die aktienrechtlichen Gliederungsvorschriften vielfach auch von Nicht-Kapitalgesellschaften angewendet wurden.

---

5) HELMRICH, Herbert: Umsetzung der Bilanz- und Konzernbilanzrichtlinie in das deutsche Recht, in: WPg 1984, S. 626.

6) NIEHUS, Rudolf J.: Entwicklungstendenzen in der Rechnungslegung, in: WPg 1986, S. 117.

- 2) Für eine ("freiwillige") Anwendung weitergehender Bilanzierungsvorschriften spricht auch die relativ starke Stellung der Banken, die im Rahmen der Kreditvergabe auf die Einhaltung möglichst einheitlicher, nämlich der von großen Kapitalgesellschaften zu beachtenden Bilanzierungsgrundsätze drängen werden. Bekanntlich sind die Banken gem. § 18 KWG verpflichtet, sich bei einer Kreditvergabe von mehr als 100000 DM die wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen zu lassen. Auch hier wird bestätigt, daß sich die Kreditinstitute nicht mit Informationen begnügen, die nur dem gesetzlichen Mindestniveau entsprechen.
- 3) Weiterhin werden auch die nicht an der Geschäftsführung beteiligten Gesellschafter sowie Minderheitsgesellschafter auf eine möglichst informative Rechnungslegung drängen, und ferner werden auch Wettbewerbsgesichtspunkte zu einer verbesserten Abschlußqualität beitragen.
- 4) Der zweifellos wichtigste Grund aber fand in der bisherigen Diskussion keine Beachtung. Der DATEV sind zur Zeit 28.000 deutsche Steuerberater angeschlossen, die für ca. 1,1 Mio. überwiegend Nicht-Kapitalgesellschaften sowie für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften die Bücher führen und Abschlüsse erstellen. Die DATEV verfügt zwar über ca. 60 Kontenrahmen, wobei aber mit den Kontenrahmen SK 03 und SK 04 zwei Kontenrahmen dominieren und bereits jetzt zu ca. 65 % - die Quote nimmt ständig weiter zu - Anwendung finden. Diese beiden Kontenrahmen aber sind nach dem Recht für große Kapitalgesellschaften aufgebaut und finden gleichwohl auch für Nicht-Kapitalgesellschaften Anwendung. Faktisch führt damit die dominierende Stellung der DATEV dazu, daß auch die kleineren und mittleren Kapitalgesellschaften sowie die Nicht-Kapitalgesellschaften das weitergehende Recht anwenden.

Nur der weitaus kleinere Teil und nicht - wie ursprünglich vom Gesetzgeber geplant - der größere und ständig wachsende Teil aller 1,8 Mio. gewerblichen Unternehmen und deren Berater wird daher nur die §§ 238-263 lesen und beachten. Die ursprünglich vom deutschen Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung wurde damit auch nicht annähernd erfüllt.

### **These 3: Handels- und Steuerbilanz haben sich nicht aufeinander zubewegt, sondern haben sich auseinander entwickelt. Die sog. Einheitsbilanz wird an Bedeutung verlieren.**

"Wenn es den Unternehmen weiterhin wie bisher möglich sein soll, die Handelsbilanz ohne größere Veränderungen für die steuerliche Gewinnermittlung zu verwenden, muß die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung erhalten bleiben. Die Unternehmen würden mit einem zusätzlichen Aufwand belastet werden, wenn die Anpassung dazu führen würde, daß für handelsrechtliche und steuerliche Zwecke jeweils verschiedene Jahresabschlüsse aufgestellt werden müßten."<sup>7)</sup> Der Gesetzgeber wollte ganz offensichtlich mit dieser Begründung der Transformation des europäischen Bilanzrechts in nationales deutsches Recht zugleich einen Schritt in Richtung der sog. Einheitsbilanz vollziehen.

Unter einer Einheitsbilanz ist das seit längerer Zeit angestrebte Ziel der Realisierung einer identischen Handels- und Steuerbilanz zu verstehen. Auf der Grundlage des alten Bilanzrechts wurde diese Einheitsbilanz faktisch von mehr als 95 % aller Unternehmen praktiziert; denn nahezu alle kleinen und mittelgroßen Unternehmen stellten auf der Grundlage des alten Rechts eine an den strengeren steuerrechtlichen Vorschriften ausgerichtete Einheitsbilanz auf, die gleichzeitig sowohl als Handels- als auch als Steuerbilanz diente. Nur theoretisch stellte sich die Steuerbilanz als eine unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Korrekturvorschriften aus der Handelsbilanz abgeleitete Vermögensübersicht dar.

Hier wird sich künftig voraussichtlich eine wesentliche Änderung ergeben; denn der Anteil jener Unternehmen, der neben der Handelsbilanz zusätzlich eine Steuerbilanz aufstellt, wird erheblich zunehmen. Auch CARSTENS wagt die Prognose, "daß viele kleinere und mittlere Kapitalgesellschaften in Abweichung von der bisherigen Praxis zukünftig gesonderte Handels- und Steuerbilanzen erstellen."<sup>8)</sup>

---

7) Bundestags-Drucksache 10/317, S. 65.

8) CARSTENS, Kurt: Auch für kleine Kapitalgesellschaften gelten neue Rechnungslegungspflichten, in: Handelsblatt Nr. 216/1986, S. 33.

Denn: Auch die kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der GmbH sind vom Grundsatz her offenlegungspflichtig. Würden diese Unternehmen nur eine einzige Bilanz erstellen, die zugleich den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften entspricht, müßten sie aufgrund der neuen Publizitätsvorschriften die Einheitsbilanz der Öffentlichkeit zugänglich machen, die dann gleichzeitig die Steuerbilanz darstellt und im Fall einer Einmann-GmbH vielfach auch auf persönliche Steuerdaten schließen lassen könnte. "Es ist deshalb zu entscheiden, ob nicht zukünftig sinnvollerweise ein separater handelsrechtlicher Jahresabschluß erstellt wird, aus dem dann das steuerliche Ergebnis in einer Nebenrechnung ermittelt wird."<sup>9)</sup>

Diese zweigleisige Strategie gewinnt insbesondere unter bilanzpolitischen Gesichtspunkten an Bedeutung. Denn zahlreiche Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte werden nur im Handels-, nicht aber im Steuerbilanzrecht eingeräumt. Ganz allgemein gilt, daß die steuerbilanziellen Vorschriften in der Regel zu einer Vorverlagerung der Gewinne führen, während zahlreiche spezifische handelsbilanzielle Ansatz- und Bewertungsvorschriften als Instrumente der Ergebnissteuerung eingesetzt werden können.

---

9) NAHLIK, Wolfgang: Bilanzrichtlinien-Grundzüge des neuen Gesetzes 1986, S. 55f.



**These 4: Das Bild des Jahresabschlusses hat sich grundlegend geändert. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden von Detailangaben entlastet, die stattdessen als Anlage zum Jahresabschluß veröffentlicht werden. Die Bilanzbilder - gemeint ist die formale Gestaltung - unterscheiden sich zum Teil grundlegend.**

Zunächst eröffnet § 265 Abs. 7 HGB die Möglichkeit, die mit arabischen Zahlen versehenen Posten des Jahresabschlusses (und das sind die meisten) unter bestimmten Voraussetzungen zusammenzufassen. Wie die bisherige Erfahrung zeigt, machen hiervon die Unternehmen stärker als erwartet Gebrauch, um den Bilanzlesern leicht lesbare Gesamtübersichten zu vermitteln. Besonders bemerkenswert ist die Feststellung, daß selbst zahlreiche Großunternehmen dazu übergegangen sind, die Bilanz auf einer einzigen DIN-A4-Seite zu veröffentlichen, indem sie die Aktiv- und die Passivseite untereinander anordnen.

Aufgrund der umfangreichen Informationspflichten zum Anlagevermögen veröffentlichen die meisten Unternehmen das sog. Anlagengitter bzw. den Anlagespiegel als Anlage zur Bilanz oder verlagern ihn in den Anhang, um auf diesem Wege das Bilanzbild selbst von Detailangaben zu entlasten. Da der Gesetzgeber nicht vorschreibt, wie ein solches Anlagengitter formell zu gestalten ist, haben deutsche Unternehmen unternehmensspezifisch die unterschiedlichsten Varianten entwickelt.

Ähnlich verfährt die Bilanzierungspraxis auch mit den zahlreichen Vermerkspflichten zu den Forderungen und Verbindlichkeiten und erstellt in aller Regel sog. Verbindlichkeitspiegel und in Ausnahmefällen auch sog. Forderungenspiegel.

Ganz generell bietet das neue Bilanzrecht die Möglichkeit, zahlreiche Informationen alternativ in der Bilanz bzw. in der Erfolgsrechnung oder aber im Anhang zu vermitteln. Es ist in diesem Zusammenhang festzustellen, daß sich zahlreiche Unternehmen für einen Ausweis in Form sog. 'notes' im Anhang ausgesprochen haben, und es ist ganz allgemein zu erwarten, daß sich die deutsche

Bilanzierungspraxis noch weiter den international tonangebenden anglo-amerikanischen Gepflogenheiten anpassen wird".<sup>10)</sup>

Damit kann als Ergebnis festgehalten werden, "daß zukünftig mehr als bisher die Struktur und das Bild ebenso wie der Inhalt von Jahresabschlüssen von Unternehmen zu Unternehmen variieren kann."<sup>11)</sup>

- 
- 10) **BUSSE VON COLBE, Walther:** Die neuen Rechnungslegungsvorschriften aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: ZfbF 1987, S. 203.
  - 11) **WEBER, Claus-Peter:** Das Bilanzrichtlinien-Gesetz in der praktischen Anwendung, in: Der Betrieb 1988, S. 10.

### **These 5: Die Bilanzierung nach neuem Recht ist erheblich aufwendiger und bedeutend schwieriger geworden. Sie stellt erhöhte Anforderungen an den Bilanzierenden.**

Die Unternehmen sehen sich mit einem erheblichen Mehraufwand konfrontiert. Dieser Mehraufwand bezieht sich nicht nur auf den Umstellungsprozeß selbst, sondern auch auf die laufende Bilanzierung. Als Beispiele seien die zahlreichen Arbeiten genannt, die mit der Erstellung des Anlagengitters verbunden sind. Ferner wird auf die angelsächsische Methode der Kapitalkonsolidierung hingewiesen, die im Vergleich zum alten Recht zwar zu verbesserten Ergebnissen führt und die theoretisch richtige Lösung darstellt. In der Praxis zeigt sich, daß diese verbesserten Ergebnisse nur mit einem erheblichen Mehraufwand erzielt werden können.

Gleichzeitig werden höhere Anforderungen an den Bilanzierenden gestellt; denn das neue Recht ist umfangreicher und schwieriger geworden und räumt dem Bilanzierenden auf der Grundlage zahlreicher Wahlrechte einen größeren Gestaltungsspielraum ein. Viele deutsche Unternehmen haben daher zusätzlich Mitarbeiter "entsprechender Qualifikation einstellen müssen, um den Ansprüchen des Gesetzes genügen zu können ... Diplom-Kaufleuten und Diplom-Informatikern bieten sich somit neue Chancen - hohe Qualifikation vorausgesetzt".<sup>12)</sup> Auch muß sich der Bilanzierende mit zahlreichen Techniken vertraut machen, die aus dem angelsächsischen Bereich übernommen wurden und für ihn völliges Neuland darstellen. Insbesondere in der Bilanzierungspraxis wird daher verstärkt die Frage aufgeworfen, ob der zusätzliche Mehraufwand noch in einem vertretbaren Verhältnis zum Informationsgewinn steht.

Mehrere Bilanzierungsprobleme sind für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ungelöst. Hierzu zählen z.B. die Erfassung von latenten Steuern und die Equity-Bewertung im Konzernabschluß. Da es sich bei diesen ungelösten Bilanzierungsfragen teilweise um Pflichtbestandteile des neuen Bilanzrechts handelt, sind die Unternehmen gleichwohl gezwungen, Lösungen zu finden. Dabei zeigt die Bilanzierungspraxis, daß häufig keine exakten Ergebnisse

---

12) FORSTER, Karl-Heinz: Auswirkungen des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, in: WISU 1986, S. 522.

erzielt werden können, so daß dann pragmatische Hilfslösungen gewählt werden müssen und die unterschiedlichsten Lösungswege besprochen werden.

**These 6: Wenngleich der überwiegende Teil der Transformationsarbeiten als gelungen bezeichnet werden kann, erwiesen sich einzelne Vorschriften spätestens bei der konkreten Umsetzung als mißglückt.**

Als Beispiel sollen genannt werden

- 1) die Definition und die materielle Regelung der latenten Steuern in § 274 HGB,
- 2) die Definition der verbundenen Unternehmen gem. § 271 Abs. 2 HGB,
- 3) die als Bewertungsvorschrift eingeordnete Ausweissvorschrift des § 281 HGB und
- 4) die Definition und Ausweissvorschrift der sonstigen betrieblichen Erfolge und der außerordentlichen Erfolge, auf die nunmehr stellvertretend kurz eingegangen werden soll.

Erstmalig werden im Schema der Erfolgsrechnung die eigenständigen Posten "Außerordentliche Aufwendungen" und "Außerordentliche Erträge" sowie darauf basierend ein "Außerordentliches Ergebnis" ausgewiesen. Im Vergleich zur früheren Definition hat sich eine wichtige Änderung ergeben; denn gemäß § 277 Abs. 4 HGB setzt der Charakter des außerordentlichen Erfolgs voraus, "daß er außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfällt".

GREESS interpretiert diese Formulierung in der Weise, daß es sich bei den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen um solche Erfolgskomponenten handeln muß, "die ungewöhnlich in ihrer Art sind und selten vorkommen"<sup>13)</sup>.

Damit ist klargestellt, daß die aperiodischen Erträge und Aufwendungen nicht zu den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen gehören, es sei denn, daß sie außerdem außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit angefallen sind. Sie zählen somit nicht mehr

13) GREESS; Werner: Einzelprobleme des Jahresabschlusses, in: Rechnungslegung nach neuem Recht, Sonderheft 10/1980 der ZfbF und Sonderheft 2/1980 der ZGR, S. 165.

bereits allein wegen ihrer Periodenabweichung dazu.<sup>14)</sup>

Der Begriff des 'Außerordentlichen' ist somit im neuen Bilanzrecht erheblich enger gezogen worden. Und in der Tat wird dieser Begriff auch in der Bilanzierungspraxis ganz restriktiv verwendet.

Diese enge Interpretation führt dazu, daß im Regelfall überhaupt kein außerordentliches Ergebnis mehr ausgewiesen wird. So zeigte eine an meinem Lehrstuhl durchgeführte Analyse, daß von 150 ausgewerteten Abschlüssen nur 29 Unternehmen ein außerordentliches Ergebnis anführten. Und bis auf einen einzigen Ausnahmefall machten außerordentliche Erträge oder Aufwendungen weniger als 1 % der Umsatzerlöse aus, und im Regelfall nahm diese Größe einen Wert von unter 0,1 % der Umsatzerlöse an. Daraus folgt, daß die außerordentlichen Posten im neuen handelsrechtlichen Abschlußschema eine völlig untergeordnete Rolle spielen.

---

14) Vgl. hierzu kritisch Baetge, Jörg/Fischer, Thomas R.: Externe Erfolgsanalyse auf der Grundlage des Umsatzkostenverfahrens, in: BFuP 1988, S. 1 ff.

## **These 7: Auf der Grundlage des neuen Bilanzrechts wird die Bedeutung sowohl der formellen als auch der materiellen Bilanzpolitik erheblich zunehmen**

Lassen Sie mich diese These wie folgt begründen:

- 1) Zahlreiche wichtige Bilanzierungsfragen sind im Gesetz nicht geklärt. Gleichwohl werden bei der Diskussion dieser nicht geklärten Bilanzierungsfragen die unterschiedlichsten Techniken diskutiert und damit alternative Lösungswege eröffnet.
- 2) Im neuen Bilanzrecht hat sich die Anzahl jener Vorschriften, in denen der Gesetzgeber sog. unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, erheblich erhöht. So sind z.B. die Begriffe 'der geringen oder besonderen Bedeutung' bzw. 'einer wesentlichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung' recht häufig zu finden und eröffnen damit einen nicht geringen Interpretationsspielraum.
- 3) Der Gesetzgeber hat mehrere grundlegend neue Bilanzierungstechniken eingeführt. In diesem Zusammenhang sind mehrere wichtige und bedeutende Fragen ungeklärt. Auch fehlen vielfach Erfahrungswerte, so daß häufig unternehmens-individuell die unterschiedlichsten Lösungen verfolgt werden.
- 4) Der zweifellos wichtigste Sachverhalt aber ist in der Einräumung zahlreicher Wahlrechte zu sehen. Und hier sind insbesondere zu nennen
  - die Möglichkeit zur Bildung sog. Aufwandsrückstellungen,
  - die Möglichkeit zum Ansatz der Herstellungskosten zu Einzelkosten,
  - die Alternative, die erhaltenen Anzahlungen offen mit den Vorräten zu verrechnen und
  - die Möglichkeit, steuerrechtliche Sonderabschreibungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil einzustellen.

Die beiden letztgenannten bilanzpolitischen Instrumente sollen an einem konkreten Beispiel verdeutlicht werden.

#### a. Ausweis der erhaltenen Anzahlungen

In der Bilanz 1 der Übersicht 2 sehen Sie eine zusammengefaßte Siemens-Konzernbilanz zum 30.9.1987. Hierzu ist zu sagen, daß der Siemens-Konzern die erhaltenen Anzahlungen in Höhe von 21,52 Mrd. DM mit den Vorräten verrechnet hat. Die Vorräte in der Endspalte der Bilanz sanken dadurch von 23,34 Mrd. auf 1,82 Mrd. DM. Die im Einzelabschluß vorgenommene Saldierung führte sogar dazu, daß hier überhaupt keine Vorräte mehr ausgewiesen werden. Die Saldierung der erhaltenen Anzahlungen mit den Vorräten erlaubte der Gesetzgeber ausdrücklich erstmalig in § 268 Abs. 5 HGB. Die erhaltenen Anzahlungen dürfen aber auch - wie nach altem Recht üblich - unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. Wäre der Siemens-Konzern so vorgegangen, hätte sich eine Siemens-Konzernbilanz ergeben, wie sie in der (Struktur-)bilanz 2 der Übersicht 2 abgebildet ist. (Übersicht 2a).

Ein Vergleich beider Bilanzen 1 ergibt erstaunliche Veränderungen. Allein durch den veränderten Ausweis steigt die Eigenkapitalquote von 21,3 % auf 29,7 %; denn die erhaltenen Anzahlungen wurden formell aus dem Fremdkapital eliminiert. Die Eigenkapitalquote steigt also, obwohl das Eigenkapital konstant blieb, um immerhin 8,4 Punkte.

Die Anlagenintensität als Quotient von Anlagevermögen und Bilanzsumme wäre von 28,0 % auf 20,1 % gesunken und nun das besonders Bemerkenswerte: Obwohl in der veröffentlichten Siemens-Konzernbilanz das Umlaufvermögen ohnehin schon sehr gewichtig ist und 72,0 % der Bilanzsumme ausmacht, wäre diese Größe auf 80 % angestiegen, wenn Siemens die erhaltenen Anzahlungen passivisch ausgewiesen hätte.

#### b. Steuerrechtliche Sonderabschreibungen

Nach neuem Recht dürfen steuerrechtliche Sonderabschreibungen aktivisch oder passivisch abgesetzt werden. Aktivisch heißt, daß sie direkt die Vermögenswerte kürzen und in der Erfolgsrechnung auch als Abschreibungen gezeigt werden. Nach neuem Recht besteht aber



ausdrücklich auch die Möglichkeit, steuerrechtliche Sonderabschreibungen passivisch in den Sonderposten mit Rücklageanteil einzustellen. Der Erfolgsausweis erfolgt dann nicht bei den Abschreibungen, sondern getrennt im Mischposten der "sonstigen betrieblichen Aufwendungen".

Welche große Bedeutung steuerrechtliche Abschreibungen in der Praxis haben, zeigen nachfolgende Beispiele:

Der Anteil der steuerrechtlichen Jahresabschreibungen an den jährlichen Gesamtabschreibungen beträgt bei

Hapag Lloyd AG	35 %
Scheidemandel AG	61,1 % und
MD Papierfabriken Heinrich Nicolaus GmbH	65,1 %.

Schauen wir uns die Situation bei der MD Papierfabriken einmal an (Übersicht 3), so stellen wir fest, daß das Sachanlagevermögen ohne steuerrechtliche Sonderabschreibungen 149 Mio. DM beträgt. Werden aber die steuerrechtlichen Sonderabschreibungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt - und dies hat das Unternehmen getan - steigt das Sachanlagevermögen auf 343 Mio. DM. Allein durch die Ausweisform der steuerrechtlichen Abschreibungen steigt das Sachanlagevermögen um 130,2 %. Dies ist kein Einzelfall. Eine ähnliche Situation konnte u.a. auch bei der Schering AG beobachtet werden.

Bleiben wir bei den MD Papierfabriken und schauen uns an, welche Auswirkungen die Einstellung der steuerrechtlichen Abschreibungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil auf die Eigenkapitalquote hat. Zwei Bemerkungen zuvor:

- 1) Die Eigenkapitalquote ist definiert als Quotient von Eigen- und Gesamtkapital und zählt zu den wichtigsten Bilanzkennzahlen.
- 2) Im Rahmen der Bilanzanalyse wird der Sonderposten mit Rücklageanteil üblicherweise zu 50 % dem Eigenkapital und zu 50 % dem Fremdkapital zugeordnet. Aber auch andere Zuordnungsmodalitäten sind denkbar und werden praktiziert.

Wird der passivische Ausweis der steuerrechtlichen Sonderabschreibungen präferiert, ergibt sich das Bilanzbild 1. Wird hingegen eine aktivische Absetzung vorgenommen, führt dies zum Bilanzbild 2.

Im ersten Fall errechnen wir eine Eigenkapitalquote von 35,1 % (siehe Übersicht 4). Im zweiten Fall sinkt die Eigenkapitalquote auf 26,8 %. Allein die formelle Ausweisteknik der steuerrechtlichen Abschreibungen führt dazu, daß eine der wichtigsten Kennzahlen um 8,3 %punkte sinkt.

## **These 8: Der Einzel- und Konzernabschluß wurde in aller Regel gleichzeitig umgestellt**

Der Gesetzgeber strebte eine gleichzeitige Umsetzung der 4. und 7. EG-Richtlinie an. Einer der wichtigsten Gründe war darin zu sehen, "daß die betroffenen Wirtschaftskreise und Verbände größten Wert auf eine gleichzeitige Umsetzung legten"<sup>15)</sup>, sei es, weil sie bei der Umstellung auf die Erfordernisse der 4. EG-Richtlinie den zweiten Schritt schon berücksichtigen können, oder sei es, weil sie die Umstellung auf die Erfordernisse der 4. und der 7. EG-Richtlinie in einem Schritt vollziehen wollten.

Für eine gemeinsame Transformation sprachen insbesondere zwei konkrete Gründe:

- 1) Zwischen dem Einzel- und dem Konzernabschluß bestehen zahlreiche Querverbindungen.
- 2) Ansonsten hätten sich zwei zeitlich hintereinander liegende Umstellungsprozesse ergeben, die zu tiefen Einschnitten in das Rechnungswesen geführt hätten.

Die konkrete Bilanzierungspraxis zeigt, daß deutsche Unternehmen, die bereits nach altem Recht einen Konzernabschluß erstellten, in der Regel ihren Einzel- und Konzernabschluß gemeinsam auf das neue Recht umgestellt haben. Zu den wenigen Ausnahmen zählt die BMW-AG, die Hoesch AG, die Salamander AG und die Wella AG; aber auch diese Unternehmen haben zwischenzeitlich umgestellt.

---

15) Helmrich, Herbert: Zur Umsetzung der 4. und 7. EG-Richtlinie in deutsches Handels- und Gesellschaftsrecht, in: ZfbF 1985, S. 724.

### These 9:

### **Die Bedeutung der Konzernrechnungslegung nimmt im Vergleich zur einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung zu. Der Konzernabschluß wird zu einem wichtigen Analyseinstrument.**

Für diese These spricht zunächst der Tatbestand, daß die Anzahl der abschlusspflichtigen Konzerne sprunghaft zunehmen wird. Während bislang grundsätzlich immer eine Unternehmung in der Rechtsform der AG im Konzernverbund sein mußte, um die Abschlusspflicht zu begründen, tritt diese Rechtsfolge nach neuem Recht auch dann ein, wenn das Mutterunternehmen in der Rechtsform der GmbH geführt wird. Indem somit auch der sog. GmbH-Konzern einen Konzernabschluß aufstellen muß, steigt die Anzahl der Konzernabschlüsse sprunghaft an.

Darüber hinaus wurden grundlegende Mängel der Konzernrechnungslegung beseitigt. So werden insbesondere das Weltabschlußprinzip und die Substitution des Maßgeblichkeitsgrundsatzes der Einzelabschlüsse für den Konzernabschluß durch die Einheitlichkeit der Bewertung dazu führen, daß das "Gewicht des Konzernabschlusses bei der Beurteilung von Unternehmensgruppen deutlich zunehmen wird"<sup>16)</sup>.

Besonders soll auf zwei - nur scheinbar formelle - Nebensächlichkeiten hingewiesen werden, die gleichwohl die Stellung des Konzernabschlusses verdeutlichen und in mehreren Konzernen heftige Grundsatzdiskussionen auslösten.

- (1) Immer mehr Unternehmen gehen dazu über, den Konzernabschluß dem Einzelabschluß des Mutterunternehmens voranzustellen und dokumentieren damit ganz offensichtlich den hohen Stellenwert der Konzernrechnungslegung.
- (2) Auch im Rahmen der Abschlusserläuterung wird immer häufiger grundsätzlich der Konzernanhang dargestellt, um dann auf spe-

---

16) Müller, Horst: Konzernabschluß nach neuem Bilanzrecht aus der Sicht des Analysten, in: Mellwig/Moxter/Ordelsheide (Hrsg.): Einzelabschluß und Konzernabschluß, Beiträge zum neuen Bilanzrecht, Bd. 1, Wiesbaden 1988, S. 146.

zifische Sachverhalte der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung gesondert einzugehen.

Diese beiden Sachverhalte wären auf der Grundlage des AktG 1965 noch undenkbar gewesen. Der Einzelabschluß dominierte damals noch, und der Konzernabschluß wurde lediglich als lästiges Anhängsel der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung betrachtet.

Zwar dürfte die These von Sielaff<sup>17)</sup>, wonach im Mittelpunkt der Betrachtung von Konzernunternehmen nur die Konzernabschlüsse stehen, während die Einzelabschlüsse nur noch als Unterlagen für die Gewinnverteilung und als Brücke zur Steuerbilanz dienen, den Sachverhalt zu extrem sehen, gleichwohl erfährt der Konzernabschluß auch für die Unternehmensbeurteilung eine erhebliche Aufwertung; denn: "Wer Bilanzanalyse von konzernmäßig verflochtenen Unternehmen betreibt, handelt fahrlässig, wenn er den Konzernabschluß aus der Betrachtung herausläßt"<sup>18)</sup>. Busse von Colbe vertritt in diesem Zusammenhang die These, daß der Konzernabschluß insbesondere für solche Unternehmen, die international tätig sind und ausländische Kapitalmärkte beanspruchen, "zum 'eigentlichen' Abschluß wird, wie das in den USA längst der Fall ist"<sup>19)</sup>.

Auch im Rahmen der Haupt- oder Gesellschafterversammlung und in Pressekonferenzen anlässlich der Vorstellung des Jahresabschlusses wird die Bedeutung der Konzernrechnungslegung zunehmen und zu einem wichtigen Erörterungsgegenstand. Zutreffend bemerkt daher auch der Vorsitzende des Vorstands der VEBA AG, Klaus Piltz, daß der Stellenwert des Konzernabschlusses stark gestiegen sei<sup>20)</sup>.

- 
- 17) Sielaff, in: Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter (Hrsg.):  
Håndbuch der Rechnungslegung, 2. Aufl., Stuttgart 1987, Kap.  
II, Rn. 65.  
18) Reuter; Edzard: a.a.O., S. 285.  
19) Busse von Colbe, Walther: a.a.O., S. 204.  
20) Vgl. Piltz, Klaus: a.a.O., S. 235.

**These 10:**

**Dem Konzernabschluß nach neuem Recht liegt ein neues Konzept zugrunde, das in grundlegenden Fragen zu einer verminderten Aussagefähigkeit führt und gegen die Grundsatznorm der Konzernrechnungslegung verstößt.**

Auf der Grundlage des AktG 1965 war sichergestellt, daß ein Konzernabschluß - wenn auch nicht immer vollständig - die Einheit Konzern abbildete; denn es durften nur solche Unternehmen konsolidiert werden, die unter einheitlicher Leitung des Konzerns zusammengefaßt waren. "Ein nahestehendes Unternehmen gehörte entweder zum Konzern, oder es wurde wie ein beliebiger anderer Marktpartner behandelt"<sup>21)</sup>. Dieser bislang für deutsche Verhältnisse klassische Konzernbegriff ist aufgehoben worden, indem im Konzernabschluß nunmehr gleichzeitig auch - vereinfacht formuliert - abhängige Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen abgebildet werden. Der Konzernabschluß nach neuem Recht führt daher zu einem ganz anderen Konzernverständnis. Er kann "nicht mehr als Abschluß der wirtschaftlichen Einheit Konzern bezeichnet werden"<sup>22)</sup> und steht damit im klaren Widerspruch zu der im Gesetz ausdrücklich genannten Konsolidierungsnorm, wonach der Konzernabschluß so aufzustellen ist, als ob die Unternehmen "ein einziges Unternehmen wären" (§ 297 Abs. 3 HGB)<sup>23)</sup>.

Für eine zutreffende Analyse der Konzernabschlußposten ist von Bedeutung, daß die unterschiedlichen Konzernaktivitäten letztlich gemeinsam in eine Abschlußgröße eingehen, ohne daß der Analytiker in der Lage wäre, den Anteil der einzelnen Unternehmensgruppen erkennen zu können. Jedenfalls sollte der Bilanzleser beachten, daß in den Endspalten eines Konzernabschlusses nach neuem Recht gleichzeitig solche Aktivitäten erfaßt sein können, die der Konzern

---

21) Ordelheide, Dieter: Konzern und Konzernenerfolg, in: WiSt 1986, S. 497.

22) Havermann, Hans: Der Konzernabschluß nach neuem Recht - ein Fortschritt, in: Havermann, Hans (Hrsg.): Bilanz- und Konzernrecht, Festschrift für Reinhard Goerdeler, Düsseldorf 1987, S. 188.

23) Vgl. hierzu: Baetge/Kirsch, in: Küting, Karlheinz/Weber, Claus Peter (Hrsg.): Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1989, § 297, Rn. 70 ff.

- (1) tatsächlich allein beherrschend beeinflusst hat  
(= Konzernunternehmen gem. § 18 AktG) oder
- (2) allein beherrschend beeinflussen könnte (= abhängiges Unternehmen gem. § 17 AktG) oder
- (3) nur mit anderen Unternehmen gemeinsam bestimmt hat  
(= Gemeinschaftsunternehmen gem. § 310 HGB) oder
- (4) lediglich maßgeblich beeinflusst hat (= assoziiertes Unternehmen gem. § 311 HGB).

Diese Aktivitäten werden im Konzernabschluß auf der Grundlage unterschiedlicher Konsolidierungstechniken erfaßt (Vollkonsolidierung mit Minderheitenausweis mit den Unterformen der Purchase-Methode und der Pooling-of-Interests-Methode sowie der Quotenkonsolidierung und der Equity-Methode; vgl. Übersicht 5). Wenn darüber hinaus beachtet wird, daß diese Konsolidierungstechniken wiederum in verschiedenen Varianten mit grundlegend unterschiedlichen Ergebnissen Anwendung finden können, erklärt dies, daß die künftigen Konzernabschlußwerte leicht den Charakter eines heterogenen Bewertungskonglomerats annehmen können. Der externe Bilanzanalytiker aber weiß nicht, in welchem Umfang die einzelnen Abschlußposten von den unterschiedlichen Konsolidierungstechniken beeinflusst werden, so daß einer zweckentsprechenden Konzernabschlußanalyse allein durch das neue Konzernkonzept grundlegende und zwangsläufig systembedingte Grenzen gesetzt sind.

Da im Konzernabschluß die unterschiedlichsten Aktivitäten enthalten sein können, hätte erwartet werden können, daß im Konzernabschluß eine eindeutige Abgrenzung der einbezogenen und nicht einbezogenen Aktivitäten dargelegt wird. Stattdessen beziehen sich zahlreiche Unternehmen auf § 313 Abs. 4 HGB, wonach diese Abgrenzung alternativ auch in Form einer Aufstellung des Anteilsbesitzes anderweitig hinterlegt werden kann. Im Konzernabschluß wird dann in der Regel lediglich aufgeführt, wieviele Unternehmen einbezogen werden und damit der Konsolidierungsbereich nur fragmentarisch umschrieben. Stattdessen heißt es im Anhang lapidar: "Die Aufstellung unseres Anteilsbesitzes ist bei den Amtsgerichten x und y

hinterlegt".

Der Konzernabschluß soll einen möglichst zutreffenden Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns gewähren. Wie soll dieser Zweck aber erreicht werden, wenn diese Einheit, die nach neuem Recht nach einem ganz anderen Konzept aufgebaut sein kann, im Konzernabschluß nicht eindeutig dargestellt und abgegrenzt wird? Hier sind deutsche Konzerne aufgerufen, ihren jetzigen Standpunkt zu überdenken; denn es sollte dem externen Bilanzadressaten nicht zugemutet werden, erst den Gang zum Amtsgericht antreten zu müssen, um ein zu analysierendes Gebilde zunächst einmal in der Grundstruktur kennenzulernen. Es sollte "im Interesse publizitätsbewußter Unternehmensleitungen liegen, die Normalität von Bilanzanalysen durch aussagefähige Informationen zu unterstützen"<sup>24)</sup>.

---

24) Reuter, Edzard: Analyse von Weltabschlüssen nach Bilanzrichtlinien-Gesetz, in: ZfB 1988, S. 300.



**These 11:**

**Der Konsolidierungsvorgang wird erheblich aufgewertet; denn erstmalig ist eine eigenständige Konzernbewertungspolitik möglich, die die Stellung der Konzernleitung stärkt.**

Auf der Grundlage des im AktG 1965 kodifizierten Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Einzelabschlüsse für den Konzernabschluß waren die in den Einzelabschlüssen ausgewiesenen Aktiv- und Passivposten grundsätzlich unverändert in den Konzernabschluß zu übernehmen. Soweit nicht in Ausnahmefällen eine Durchbrechung des Maßgeblichkeitsprinzips geboten war, existierten folglich nach dem AktG 1965 keine eigenständigen konzernrechtlichen Bewertungsvorschriften. Die Grundsatzentscheidung über die Bewertung der in den Konzernabschluß zu übernehmenden Aktiv- und Passivposten wurde vielmehr in aller Regel bereits bei der Aufstellung der Einzelabschlüsse getroffen. Das konzernrechtliche Maßgeblichkeitsprinzip schloß insoweit eine vom Einzelabschluß losgelöste Konzernbilanzpolitik aus.

Der Fiktion der rechtlichen Einheit des Konzerns entsprechend wird das bisherige konzernrechtliche Maßgeblichkeitsprinzip künftig durch den Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung ersetzt. Die hiernach erforderliche Anwendung einheitlicher Bewertungsmethoden im Konzernabschluß stellt - von der theoretischen Konzeption her - "die wichtigste materielle Voraussetzung für eine aussagefähige Konzernbilanz"<sup>25)</sup> dar.

Der deutsche Gesetzgeber trägt dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung, der sich gleichermaßen auf den Ansatz als auch auf die Bewertung von Bilanzposten bezieht, in den §§ 300 Abs. 2, 308 HGB Rechnung. Auf der Grundlage dieser Vorschriften sind die für den Einzelabschluß des Mutterunternehmens geltenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften auch bei der Erstellung des Konzernabschlusses einheitlich anzuwenden. Hierbei gilt, daß nach dem Recht des Mutterunternehmens zulässige Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte im Konzernabschluß "unabhängig von ihrer Ausübung in den Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen ausgeübt werden" (§§ 300 Abs. 2 Satz 2, 308 Abs. 1 Satz

---

25) Heinen, Edmund: Handelsbilanzen, 12. Aufl., Wiesbaden 1986, S. 383.

2 HGB) dürfen.

Die äußere Grenze der konzerneinheitlichen Bewertung wird nicht durch die tatsächlich angewandten, sondern vielmehr durch die im Einzelabschluß des Mutterunternehmens anwendbaren Methoden fixiert.

Die praktische Bedeutung eines so geregelten Einheitlichkeitsgrundsatzes besteht darin, daß nach dem Rechnungslegungsrecht des Mutterunternehmens zulässige Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte, die im Einzelabschluß eines einbezogenen Konzernunternehmens nicht ausgeübt werden durften oder auf deren Ausübung aus bilanzpolitischen Gründen verzichtet wurde, allein für Zwecke der Konzernrechnungslegung wieder aufleben können. Derselbe Tatbestand kann somit im Einzel- und im Konzernabschluß unterschiedlich behandelt werden. Diese andere Bewertung wird in einer sog. Handelsbilanz II (kurz: HB II) vorgenommen, die eigens für Konsolidierungszwecke erstellt wird. Durch die neue Konzeption der Einheitlichkeit der Bewertung "hat die Handelsbilanz II quantitativ und qualitativ an Bedeutung gewonnen. Die Handelsbilanz II wird dabei in Zukunft tendenziell wesentlich stärker von der Handelsbilanz I (= offizieller Jahresabschluß) abweichen als bei Anwendung des AktG 1965"<sup>26)</sup>.

Da hierbei - der Einheitstheorie entsprechend - so zu bewerten ist, als ob der Konzern nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich eine Einheit bilden würde, dürfen bestehende Ansatz- und Bewertungswahlrechte unterschiedlich ausgeübt werden, sofern "diese Möglichkeit auch für den Jahresabschluß einer einzelnen Kapitalgesellschaft besteht"<sup>27)</sup>. Dieser Bewertungsvorgang kann im Zuge der Konsolidierung selbst vorgenommen werden, so daß der Konsolidierungsprozeß eine erhebliche Aufwertung erfährt. Denn: während sich bislang die Konsolidierung lediglich als eine bloße Zusammenfassung der Einzelabschlüsse zum Summenabschluß sowie einer sich daran anschließenden Eliminierung konzerninterner Vorgänge

26) Havermann, Hans: Die Handelsbilanz II - Zwecke, Inhalt und Einzelfragen ihrer Entstehung, in: Knobbe-Keuk, Brigitte / Klein, Franz/Moxter, Adolf (Hrsg.): Handels- und Steuerrecht, Festschrift für Georg Döllerer, Düsseldorf 1988, S. 186 f.

27) Bundestags-Drucksache 10/4268, S. 116.

darstellte, wird nach neuem Recht eine eigenständige Konzernbewertungspolitik hinzukommen. Damit werden gleichzeitig auch erhöhte Anforderungen an den Konsolidierungsfachmann gestellt; denn die bloße Technik der Konsolidierung wird um das gestaltende Element der Bewertungspolitik ergänzt.

Das bedeutet gleichzeitig, daß die Stellung der Konzernleitung aufgewertet wird; denn sie kann im Zuge der Konsolidierung nunmehr eine eigenständige Konzernbilanzpolitik betreiben, die durchaus andere Zielsetzungen als die einzelgesellschaftliche Bilanzpolitik verfolgen kann; dies gilt insbesondere deshalb, weil sich an den Konzernabschluß bislang noch keine Rechtsfolgen hinsichtlich der Ausschüttung und Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens knüpfen, wie dies für den Einzelabschluß gilt.

Erste Erfahrungen mit dem neuen Bilanzrecht bestätigen die Bedeutung der Konzernbilanzpolitik im neuen Bilanzrecht. Das Beispiel des Siemens-Konzerns soll dies belegen. In den Einzelabschlüssen der Siemens-Unternehmen wurden "Sonderposten mit Rücklageanteil" gebildet, die nach neuem Recht die sog. un versteuerten Rücklagen und steuerrechtlichen Sonderabschreibungen enthalten können. Um die "Einheitlichkeit der Bewertung im Konzern sicherzustellen", hat der Siemens-Konzern "die in den Einzelabschlüssen der inländischen Gesellschaften gebildeten steuerlichen Wertberichtigungen und Sonderposten mit Rücklageanteil im Konzernabschluß aufgelöst"<sup>28)</sup>. Durch diese Konsolidierungsmaßnahme wurde das Konzern-Eigenkapital um 1.531,2 Mio. DM erhöht. Bei der VEBA AG erhöhte sich das Eigenkapital um 1.228. Mio DM, bei der Preussag AG um 159 Mio. DM, bei der Schering AG um 247,6 Mio. DM und bei der Hoechst AG um 600 Mio. DM. Zahlreiche andere deutsche Konzerne sind in der gleichen Weise vorgegangen und konnten auf diesem Wege ihre Eigenkapitalquote nicht unerheblich verbessern, "um so das optische Handikap einer im internationalen Vergleich niedrigen Eigenkapitalquote zu verringern"<sup>29)</sup>.

---

28) Siemens AG, Geschäftsbericht 1987, S. 42.

29) Busse von Colbe, Walther: Die neuen Rechnungslegungsvorschriften aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: ZfbF 1987, S. 204.

**These 12:**

**Die Grundsatzfrage, ob das neue Konzernbilanzrecht zu einer verbesserten Aussagefähigkeit des Konzernabschlusses führt, kann nicht generell beantwortet werden.**

Zweifelsfrei kann festgehalten werden, daß das neue Recht in wichtigen Grundsatzfragen erhebliche Verbesserungen einführte. Zu diesen begrüßenswerten Neuerungen zählen u.a.:

- (1) die wesentliche Ausweitung der Konzernrechnungslegungspflicht auch auf den sog. GmbH-Konzern,
- (2) die Einbeziehungspflicht ausländischer Konzernunternehmen,
- (3) die Substitution des Maßgeblichkeitsgrundsatzes durch die Einheitlichkeit der Bewertung,
- (4) die Pflicht zur Zwischenverlустаufwertung,
- (5) die Einführung der reinen angelsächsischen Methode der Kapitalkonsolidierung und die Equity-Bewertung für Beteiligungen an assoziierten Unternehmen.

Klös von HOECHST spricht daher davon, daß das neue Recht "als abgerundet und akzeptabel angesehen werden"<sup>30)</sup> könne, und Busse von Colbe/ Ordeltz werteten die neuen Vorschriften als "zum überwiegenden Teil sachgerecht"<sup>31)</sup>.

Jedoch bietet das neue Recht Ansatzpunkte der Kritik. Hierzu zählen u.a.:

- (1) die Einführung bzw. Beibehaltung nicht zweckentsprechender Konsolidierungstechniken, wie etwa
  - die Einführung der Quotenkonsolidierung für Gemeinschaftsunternehmen,

---

30) Klös, Helmut L.: Die 7. gesellschaftsrechtliche Richtlinie über den konsolidierten Abschluß (Ratsdokument 83/349 EWG), in: DBW 1984, S. 64.

31) Busse von Colbe, Walther/Ordeltz, Dieter: Rechnungslegung von Konzernen nach der 7. EG-Richtlinie, in: IWB 1983, S. 800.

- die Beibehaltung eines Konsolidierungsverbots für bestimmte Unternehmen,
  - die Möglichkeit, den Geschäfts- oder Firmenwert gegen die Rücklagen aufzurechnen;
- (2) die Nichtregelung wichtiger Konsolidierungsfragen wie etwa die Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen;
- (3) die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe "die einen weiten Interpretationsspielraum eröffnen"<sup>32)</sup>;
- (4) die Vermengung des Einheits- mit dem Control-Konzept, "die eher auf logische Widersprüche als auf ein geschlossenes Konzept hindeutet"<sup>33)</sup>.

Gleichwohl kann bei einer zusammenfassenden Betrachtung konstatiert werden, daß die Vorteile des neuen Rechts im Vergleich zu den weniger geglückten Transformationsregelungen höher zu bewerten sind, so daß insgesamt eine verbesserte Aussagefähigkeit der externen Konzernrechnungslegung erzielt wurde.

---

32) Ebenda, S. 195.

33) Ebenda, S. 197.

**These 13:****Die Bilanzanalyse und Betriebsvergleiche werden auf der Grundlage des neuen Bilanzrechts erschwert.**

Zwischen der Bilanzanalyse und der Bilanzpolitik besteht eine enge Verzahnung, denn es kann - je nach dem Umfang bilanzpolitischer Maßnahmen - die Höhe der Bilanzkennzahlen und insoweit die Aussagefähigkeit der Bilanzanalyse mehr oder minder stark beeinflusst werden. Dabei sind der traditionellen Bilanzanalyse um so engere Grenzen gesetzt, je mehr bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten bestehen und je weniger hierüber berichtet wird und der Bilanzanalytiker diese Berichterstattung fachkundig würdigen und auswerten kann.

Dieser Zusammenhang erhält im neuen Bilanzrecht einen neuen und erhöhten Stellenwert, denn die bilanzpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten sind wesentlich erweitert worden. Wie sich dieser Sachverhalt auf die Bilanzkennzahlen und somit auf die Bilanzanalyse auswirken kann, soll auf der Grundlage des Daimler-Benz-Konzernabschlusses 1989 verdeutlicht werden.

Wie bereits dargelegt wurde, können deutsche Konzerne eine zweigleisige Bewertungsstrategie in der Weise wählen, daß sie den gleichen Sachverhalt im Einzel- und Konzernabschluß unterschiedlich behandeln. Voraussetzung ist lediglich, daß sie sich im potentiellen Bewertungsrahmen des Mutterunternehmens bewegen.

"Durch die Abkopplung des Konzernabschlusses vom Abschluß der Mutterunternehmung bieten sich", nach Ansicht von Edzard Reuter, "Chancen, in ihm - frei von steuerlichen und ausschüttungsbezogenen Überlegungen - stille Reserven offenzulegen"<sup>34)</sup> oder aber zu bilden. Vorhandene Bilanzierungsspielräume - so der Vorsitzende des Vorstands der Daimler-Benz AG weiter - "könnten dann zur Steuerung des Ergebnisausweises und bestimmter Bilanzstrukturen eingesetzt werden"<sup>35)</sup>.

Und wörtlich sagte Edzard Reuter 1988 weiter: "Bilanzierung, auch

34) Reuter, Edzard: Analyse von Weltabschlüssen nach Bilanzrichtlinien-Gesetz, in: ZfB 1988, S. 296.

35) Ebenda.

Konzernbilanzierung, sollte stets zugleich eine betriebswirtschaftliche Basis haben. Diese kann für den Einzel- und Konzernabschluß m.E. aber nicht unterschiedlich sein; denn beide dokumentieren und informieren. Nur die Ausschüttungsbemessung gilt nicht für den Konzernabschluß. Neben der Einbuße an betriebswirtschaftlicher Glaubwürdigkeit muß noch gesehen werden, daß im Zweifel Begehrlichkeiten geweckt werden können, die den Unternehmensbestand gefährden. Dies alles sollte eher dazu neigen lassen, von der Abkopplung nur mäßigen Gebrauch zu machen. Dem Analytiker bringt dieses Vorgehen jedenfalls nicht unbedingt den erhofften Vorteil. Er wird eher noch kritischer vorgehen, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist. Unabhängig davon wird er bisherige Beurteilungsstandards und Erfahrungswerte auf jeden Fall überprüfen müssen."<sup>36)</sup>

Vor diesem Hintergrund erhält die Konzernrechnungslegung eine ganz andere Dimension. Aus der Anwendung eines bloßen konsolidierungstechnischen Instrumentariums stellt sich die Konzernrechnungslegung nunmehr als ein wichtiges gestaltendes Element dar. Mit Hans Schedlbauer vertrete ich die Ansicht, "daß der Konzernabschluß bei Anwendung der neuen Konzernrechnungslegung ein solch breites Spektrum bilanzpolitischer Möglichkeiten bietet, daß eine Verschiebung der Zielsetzung der Bilanzpolitik, die bisher überwiegend beim Einzelabschluß angesiedelt war, zum Konzernabschluß zu erwarten ist"<sup>37)</sup>.

Im Jahre 1987 - also vor vier Jahren - führte die Abkopplung beziehungsweise Loslösung des Konzernabschlusses von den Einzelabschlüssen im Daimler-Benz-Konzern zu einer erheblichen bilanziellen Eigenkapitalverminderung. Denn während einige Tochterunternehmen in ihren Einzelabschlüssen im Daimler-Benz-Konzern die Vorräte zu Vollkosten bewerteten und die Pensionsrückstellungen mit 6 % abzinsten, fand nur im Konzernabschluß - eigens für Konsolidierungszwecke - eine Umbewertung statt. Nunmehr wurden im Zuge der Konsolidierung Teilkosten in Ansatz gebracht, und es wurde ein niedrigerer Zinssatz bei den Pensionsrückstellungen zugrunde

---

36) Ebenda.

37) Schedlbauer, Hans: Erfolgsbereinigung um stille Reserven, in: Adolf G. Coenenberg: Bilanzanalyse nach neuem Recht, 2. Auflage, Landsberg/Lech 1990, S. 148.

gelegt. "Die vorsichtige Ermittlung der Werte nach Daimler-Grundsätzen hat zu einer Verminderung des Konzerneigenkapitals um 3,4 Milliarden DM geführt"<sup>38)</sup>. Die Eigenkapitalquote "sank damit von 26,4 % auf 20,8 %"<sup>39)</sup> (vgl. Übersicht 6).

Die Wirtschaftspresse berichtete über diesen Vorgang wie folgt: "Die Bilanz-Umstellung hat im übrigen eine ziemlich kuriose Folge. Es gibt jetzt zwei AEG-Bilanzen - eine, die in den Konzernabschluß eingeht und in der nach strengen Daimler-Kriterien bewertet wird, und eine "normale" AEG-Bilanz, an die längst nicht so strenge Maßstäbe angelegt werden. Denn im eigenen Jahresabschluß hat die AEG die Verschiebung von den Rücklagen in die Rückstellungen - mangels Manövriermasse - nicht vollzogen..."<sup>40)</sup>.

Zu dieser - eher konservativen - Bilanzierung bemerkte Hans Georg Bruns von der Daimler-Benz AG noch im Jahre 1989: Es fällt auf, "daß Daimler-Benz sich sicherlich schlechter darstellt, als dies sein müßte, wobei ein sich Armrechnen, das eigentlich Ertragsstärke zeigen sollte, von einer Vielzahl von Bilanzempfängern nicht verstanden wird. Gerade Ende des Jahres und Anfang dieses Jahres haben wir erfahren, daß in der internationalen Investment Community in der Tat auf Unverständnis stößt, warum wir uns ärmer rechnen, als wir sind."<sup>41)</sup>

Vor diesem Hintergrund muß eine im Jahre 1989 erneut vorgenommene Abkopplung des Konzernabschlusses von den Einzelabschlüssen gesehen werden. Allerdings führte die Abkopplung nunmehr in die genau umgekehrte Richtung; es wurde nunmehr eine entgegengesetzte - eher progressive - Bilanzpolitik verfolgt.

Während 1987 die Eigenkapitalquote durch bilanzpolitische Maßnahmen von 26,4 % auf 20,8 % sank, stieg die Eigenkapitalquote im Jahre 1989 von 19,9 % auf 27,0 %. Im ersten Fall ist eine relative Verminderung um 21,2 % gegeben; im zweiten Fall liegt eine

---

38) Handelsblatt vom 18. Mai 1988.

39) Stuttgarter Nachrichten vom 18. Mai 1988.

40) Stuttgarter Zeitung vom 18. Mai 1988.

41) Bruns, Hans Georg: Die konzerneinheitliche Bilanzierung und Bewertung - Theorie und Praxis eines internationalen Konzerns, in: Jörg Baetge: Konzernrechnungslegung und -prüfung, Düsseldorf 1990, S. 154.



relative Erhöhung um 35,7 % vor (vgl. Übersicht 7).

Im Jahr 1989 hat Daimler-Benz im Konzernabschluß

1. die erhaltenen Anzahlungen offen gegen die Vorräte aufgerechnet,
2. die Pensionsrückstellungen auf der Grundlage eines Zinssatzes von 6 % berechnet,
3. die Vorratsbewertung zu "Vollkosten" vorgenommen,
4. die Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung gegen Rücklagen verrechnet,
5. ganz offensichtlich Aufwandsrückstellungen gebildet.

Es ist nun untersucht worden, wie der Daimler-Konzernabschluß ausgesehen haben könnte, wenn

1. die erhaltenen Anzahlungen unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen worden wären,
2. die Pensionsrückstellungen - wie im Rahmen der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung - auch im Konzern auf der Grundlage eines Zinssatzes von 3,5 % berechnet worden wären,
3. der Ansatz der Erzeugnisse - wie im Rahmen der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung - auch im Konzern zu Einzelkosten erfolgte,
4. die Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung als aktivische Unterschiedsbeträge ausgewiesen und - beginnend im Jahre 1989 - jährlich mit 25 % abgeschrieben worden wären,
5. keine Aufwandsrückstellungen gebildet worden wären,
6. die Gewinnrücklagen in beiden Rechenwerken in gleicher Höhe dotiert worden wären.

Die Behandlung latenter Steuern bleibt unberücksichtigt, da hierüber keine hinreichenden Informationen vorliegen.

Der tatsächlich veröffentlichte Jahresabschluß wird fortan als Abschluß I bezeichnet. Mit dem Abschluß II dürfte jedoch jener Abschluß vorgestellt werden, wie er sich wahrscheinlich ergeben hätte, wenn die genannten bilanzpolitischen Maßnahmen anders - wie oben gezeigt - vorgenommen worden wären.

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Daimler-Benz AG durch freiwillige quantitative Angaben ihre neue Bilanzpolitik transparent gemacht hat. Nur dadurch war es möglich, die hier demonstrierte Rechnung durchzuführen.

Bemerkenswert ist, daß im Vergleich von Abschluß I und II das Eigenkapital um absolut 57,4 % und der Jahresüberschuß um absolut 85 % abnimmt, während beim Fremdkapital eine Erhöhung um absolut 22,4 % zu verzeichnen ist (vgl. Übersicht 8).

Ebenso bemerkenswert haben sich einzelne Kennziffern verändert. Die Eigenkapitalquote sinkt von 27,0 % im Abschluß I auf 19,9 % im Abschluß II und die Eigenkapitalrentabilität von 40,1 % auf 7,3 %. Bei der Gesamtkapitalrentabilität ist eine Abnahme von 12,3 % auf 2,8 % zu verzeichnen, und der Verschuldungskoeffizient sinkt von 37,1 % auf 24,9 %. Und schließlich vermindert sich der Deckungsgrad als Quotient von Eigenkapital und Anlagevermögen von 84,5 % auf 62,9 % (vgl. Übersicht 9).

Im Daimler-Benz-Konzern wurde somit von der Abkopplung des Konzernabschlusses nicht nur mäßiger, sondern reger Gebrauch gemacht. Abkopplung im Daimler-Benz-Konzern heißt für das Geschäftsjahr 1989 konkret: In den Einzelabschlüssen, die Grundlage der Gewinnverwendung sind, wird im Zweifelsfall ein durch konservative Bilanzpolitik geprägtes Bilanzbild gezeichnet.

Demgegenüber wird im Konzernabschluß ein den Maßstäben des internationalen Kapitalmarktes gerecht werdendes Bilanzbild dargestellt.

Hinzu kommt, daß die Abkopplung 1987 zu einer Verschlechterung des Bilanzbildes führte, während 1989 eine erhebliche Verbesserung des Bilanzbildes zu verzeichnen war. Daimler-Benz wählte demnach im Zeitablauf trotz eines bestehenden Stetigkeitsgebots (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB in Verbindung mit § 298 Abs. 1 HGB) die entgegengesetzten Extrempunkte.

Festzustellen ist, daß

1. Daimler-Benz sich voll im Rahmen der handelsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten bewegt hat,
2. jeder externe Bilanzanalyst die Umgliederung des offiziellen Konzernabschlusses selbst hätte vornehmen können; denn Daimler-Benz hat die entsprechenden Zahlenangaben im Anhang veröffentlicht,
3. zu ganz überwiegender Mehrheit die Zahlen auf freiwilliger Basis veröffentlicht wurden; denn quantitative Angaben hinsichtlich der Auswirkungen bilanzpolitischer Maßnahmen können auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht gefordert werden.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem bisher dargestellten Sachverhalt?

1. Es entspricht internationaler Übung, nach der - in voller Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der VEBA AG, Klaus Piltz, - "die Unternehmen in erster Linie nach ihrem Konzern- bzw. Weltabschluß analysiert und beurteilt werden"<sup>42)</sup>; denn - so Edzard Reuter - "wer Bilanzanalyse betreibt, handelt fahrlässig, wenn er den Konzernabschluß aus der Betrachtung herausläßt"<sup>43)</sup>. "Sowenig aussagefähig ein Konzernabschluß ohne Berücksichtigung der in ihn eingehenden Einzelabschlüsse ist, sowenig aussagefähig ist ein Einzelabschluß eines Konzern-

---

42) Piltz, Klaus: zitiert, in: Weltmarktstrategien und Erfahrungen mit dem neuen Bilanzrecht, in: Der Betrieb 1989, S. 7.

43) Reuter, Edzard: a.a.O., S. 285.

unternehmens ohne Berücksichtigung des Konzernabschlusses"<sup>44)</sup> folgert Jörg Baetge zutreffend. Damit wird der Konzernabschluß zwangsläufig zu einem zentralen Objekt der Bilanzanalyse.

2. Auf der Grundlage des Daimler-Benz-Abschlusses wurde verdeutlicht, wie groß der bilanzpolitische Gestaltungsspielraum sein kann. Ausgehend von der engen Verzahnung zwischen Bilanzpolitik und Bilanzanalyse zeigt sich hier, daß einer aussagefähigen Bilanzanalyse sozusagen systemimmanente Grenzen gesetzt sind. Diese Grenzen sind um so stärker zu gewichten, je weniger Informationen zur Bilanzpolitik vermittelt werden sollen. Ganz deutlich wird diese Problematik dann, wenn der Sachverhalt eingetreten wäre, daß Daimler-Benz nur verbale Aussagen getroffen und keine konkreten Daten vermittelt hätte. Ganz allgemein fällt aufgrund des enormen bilanzpolitischen Gestaltungsspielraums der Berichterstattung eine zentrale Bedeutung zu. Hans Schedlbauer zutreffend: "Es wird daher für den Analytiker unverzichtbar sein, den Konzernanhang nach seinen Pflichtangaben zu Paragraph 313 HGB, insbesondere nach Abweichungen von Konsolidierungsmethoden mit Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns, genau zu durchforsten."<sup>45)</sup> Dieser Optimismus wird vom Bilanzexperten der Daimler-Benz AG, Hans Georg Bruns, nicht unerheblich gedämpft, wenn er ausführt: "Da hat jeder seine eigene Architektur für Bilanz und GuV kreiert, und man muß sehr intensiv in den Anhang einsteigen, um überhaupt die Information zu finden, die man gerade wünscht."<sup>46)</sup>
3. Die Konzernrechnungslegung stellt ein schwieriges und komplexes Fachgebiet dar. Im Vergleich zur einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung hat sich lediglich ein relativ kleiner Personenkreis mit diesem bisher vernachlässigten Fachgebiet beschäftigt. Wer aber eine zweckentsprechende Analyse von Konzernabschlüssen vornehmen will, muß mit den Grundlagen der Konzernrechnungslegung vertraut sein. Auch der Bilanzanalyti-

---

44) Baetge, Jörg/Kirsch, Hans-Jürgen: Grundlagen der Konzernrechnungslegung, in: Baetge, Jörg: Konzernrechnungslegung und -prüfung, Düsseldorf 1990, S.

45) Schedlbauer, Hans: a.a.O., S. 150.

46) Bruns, Hans Georg: a.a.O., S. 172.

ker muß das Instrumentarium der Bilanzpolitik kennen, über das der Bilanzierende verfügt. Er muß die vielfach vagen Formulierungen in der Berichterstattung würdigen können und sollte auch in der Lage sein, die Auswirkungen bilanzpolitischer Maßnahmen auf bestimmte Bilanzkennzahlen nachvollziehen zu können. Kann er das nicht, läuft er Gefahr, durch eine bloße Kennzahlen-Arithmetik zu falschen Schlußfolgerungen zu gelangen.

**These 14:****Die einzelgesellschaftliche Rechnungslegung und die Konzernrechnungslegung werden sich auseinanderentwickeln.**

Für diese These spricht zunächst die unterschiedliche Bewertung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen. Während im Einzelabschluß die Anschaffungskosten der Beteiligung nicht überschritten werden dürfen und hier bewußt stille Reserven gelegt werden, müssen diese Beteiligungen im Konzernabschluß grundsätzlich at equity bewertet werden. Hier wird sich häufig eine Scherenwirkung ergeben. Denn: Während im Einzelabschluß der Wert von Beteiligungen - von Ab- und Zuschreibungen abgesehen - konstant angesetzt wird, nimmt der Wertansatz bei einem wachsenden und mit Erfolg arbeitenden Unternehmen im Konzernabschluß ständig zu.

Ein weiterer wichtiger Grund ist in der zweigleisigen Bewertungsstrategie zu sehen. Während im Einzelabschluß, der Grundlage der Gewinnverwendung und Besteuerung ist, im Zweifelsfall konservativ bewertet wird, kommen im Konzernabschluß der zur Zeit noch ein reines Informationsinstrument darstellt, andere Motive zum Zuge. Hier ist zu konstatieren, daß die Aktiva in nicht wenigen Fällen höher und die Passiva niedriger als im Einzelabschluß bewertet werden.

**These 15:****Die 4. und 7. EG-Richtlinie haben nicht zu einem einheitlichen europäischen Bilanzrecht geführt.**

Mit der 4. und 7. EG-Richtlinie ist die für die Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften in den Mitgliedstaaten der EG entscheidende Ausgangsbasis geschaffen worden. Erklärtes Ziel dieser Richtlinien war es, die nationalen Vorschriften über die Jahresabschlüsse, deren Prüfung und Offenlegung für Kapitalgesellschaften innerhalb der EG in Einklang zu bringen und vergleichbar zu machen. Harmonisierung ist im Sinne von Angleichung zu verstehen und kann nicht als eine absolute Vereinheitlichung ohne Berücksichtigung nationaler Unterschiede verstanden werden. Realistisches Ziel der Angleichungsbemühungen kann also nicht der unmittelbar und absolut vergleichbare Jahresabschluß sein.

Wenngleich die Harmonisierungsbestrebungen in dieser Form relativiert werden, stellt sich die Frage, inwieweit die Zielsetzung überhaupt realisiert wurde. Zunächst haben beide Richtlinien wichtige Fragen - wie z.B. Probleme des Umsatzkostenverfahrens im Einzelabschluß oder die Umrechnung der Abschlüsse ausländischer Tochterunternehmen im Konzernabschluß - überhaupt nicht geregelt. Viel wichtiger ist aber der Sachverhalt zu werten, daß in zahlreichen Fällen den nationalen Bestrebungen nachgegeben wurde, indem die in den Mitgliedstaaten bislang (länderspezifisch!) üblichen Bilanzierungstechniken als Wahlrechte in die Richtlinien (und zwar für alle Mitgliedstaaten!) aufgenommen wurden. Wie zu konstatieren ist, wurden diese Wahlrechte häufig an die Unternehmen weitergegeben, so daß die bislang länderspezifischen Wahlrechte nunmehr länderübergreifend genutzt werden können und sich hierdurch die Wahlrechte erheblich erhöht haben. Es kann somit auch heute nicht von der europäischen Rechnungslegung oder dem europäischen Bilanzrecht die Rede sein. Im Gegenteil: Es sprechen gewichtige Gründe dafür, daß sich in der Europäischen Gemeinschaft die Rechnungslegung nicht gleichgewichtiger gestaltet, sondern - zumindest in einzelnen Grundsatzfragen - auseinander entwickelt hat. Dem neuen Gesetz merkt man deutlich an, "daß es seine Wurzeln in verschiedenen Systemen hat und als politischer Kompromiß entstanden ist".<sup>47)</sup>

---

47) Havermann, Hans: a.a.O., S. 196 ff.

Die Ausführungen haben gezeigt, daß sich nicht nur in der Frage einer Vereinheitlichung des Bilanzrechts zwischen Anspruch und Wirklichkeit eine erhebliche Kluft aufgetan hat. Darüber hinaus zeigt es sich, daß sich im externen Rechnungswesen grundlegende Änderungen ergeben haben, die vielfach zu einem völligen Umdenken zwingen. Sollten hierfür meine Ausführungen Impulse gegeben haben, betrachte ich die mir gesetzte Aufgabe mehr als erfüllt.



**Prof. Dr. Karlheinz Küting - Universität des Saarlandes**

**Übersicht: Veröffentlichungen von Jahresabschlüssen  
ausgewählter Mitgliedsstaaten der EG**

Land	veröffentlicht	veröffentlichungs- pflichtig	Veröffentlichungs- quote
Belgien	104.000	110.000	95 %
Frankreich	360.000	460.000	80 %
Groß- britannien	800.000	1.000.000	80 %
Italien	200.000	210.000	95 %
Niederlande	126.000	190.000	70 %
Deutschland	31.050	404.195	8 %

# Prof. Dr. Karlheinz Küting - Universität des Saarlandes

## Bilanzen des SIEMENS-Konzerns zum 30.9.1987 in Mrd. DM

Bilanz 1 (Mrd. DM)	
Anlagevermögen	15.36
Umlaufvermögen und RAP	39,52
Eigenkapital	16,31
Rückstellungen	25,80
Finanzschulden	3.53
Andere Verbindlichkeiten und RAP	9,24
54.88	54.88

Bilanz 2 (Mrd. DM)	
Anlagevermögen	15.36
Umlaufvermögen und RAP	61.04
Eigenkapital	16,31
Rückstellungen	25,80
Finanzschulden	3.53
Andere Verbindlichkeiten und RAP	30.76
76.40	76.40

# Prof. Dr. Karlheinz Küting - Universität des Saarlandes

## Ausgewählte Kennzahlen

### Bilanz 1

### Bilanz 2

$$(1) \text{ Eigenkapital-} \quad \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} = \frac{16,31}{54,88} = 29,7 \% \quad \frac{16,31}{76,40} = 21,3 \% \\ \text{quote}$$

$$(2) \text{ Anlagen-} \quad \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} = \frac{15,36}{54,88} = 28,0 \% \quad \frac{15,36}{76,40} = 20,1 \% \\ \text{intensität}$$

$$(3) \text{ Umlauf-} \quad \frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} = \frac{39,52}{54,88} = 72,0 \% \quad \frac{61,04}{76,40} = 79,9 \% \\ \text{intensität}$$

# Prof. Dr. Karlheinz Küting - Universität des Saarlandes

Übersicht : Bilanzen der MD Papierfabriken GmbH  
zum 31.12.1986 in Mio. DM

Bilanz 1	
Anlagevermögen	360
Umlaufvermögen	186
	546
	65
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166
	546
	59
	194
	62
	166

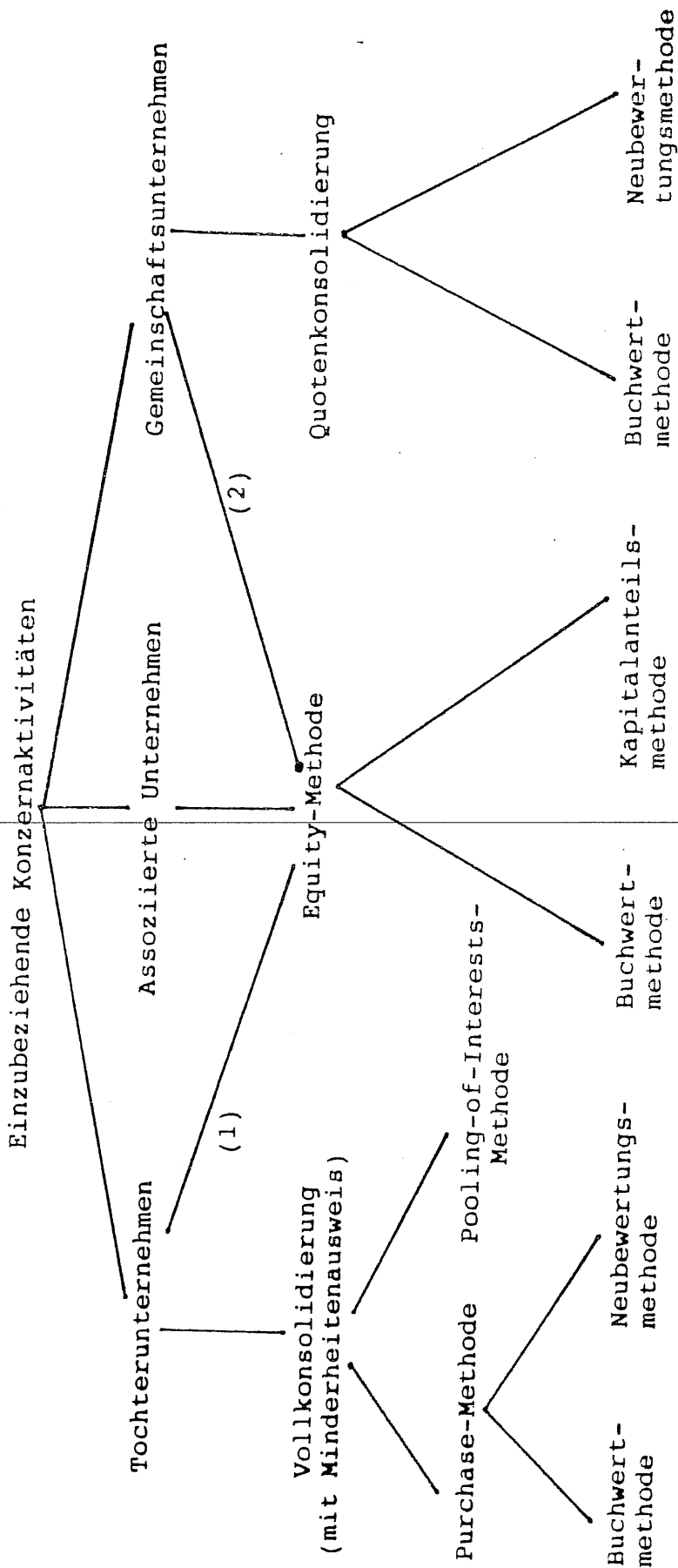
## Prof. Dr. Karlheinz Küting - Universität des Saarlandes

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$$

$$\text{Bilanz 1} = \frac{65 + (59+194) * 0,5}{546} = 35,1 \%$$

$$\text{Bilanz 2} = \frac{65 + 59 * 0,5}{352} = 26,8 \%$$

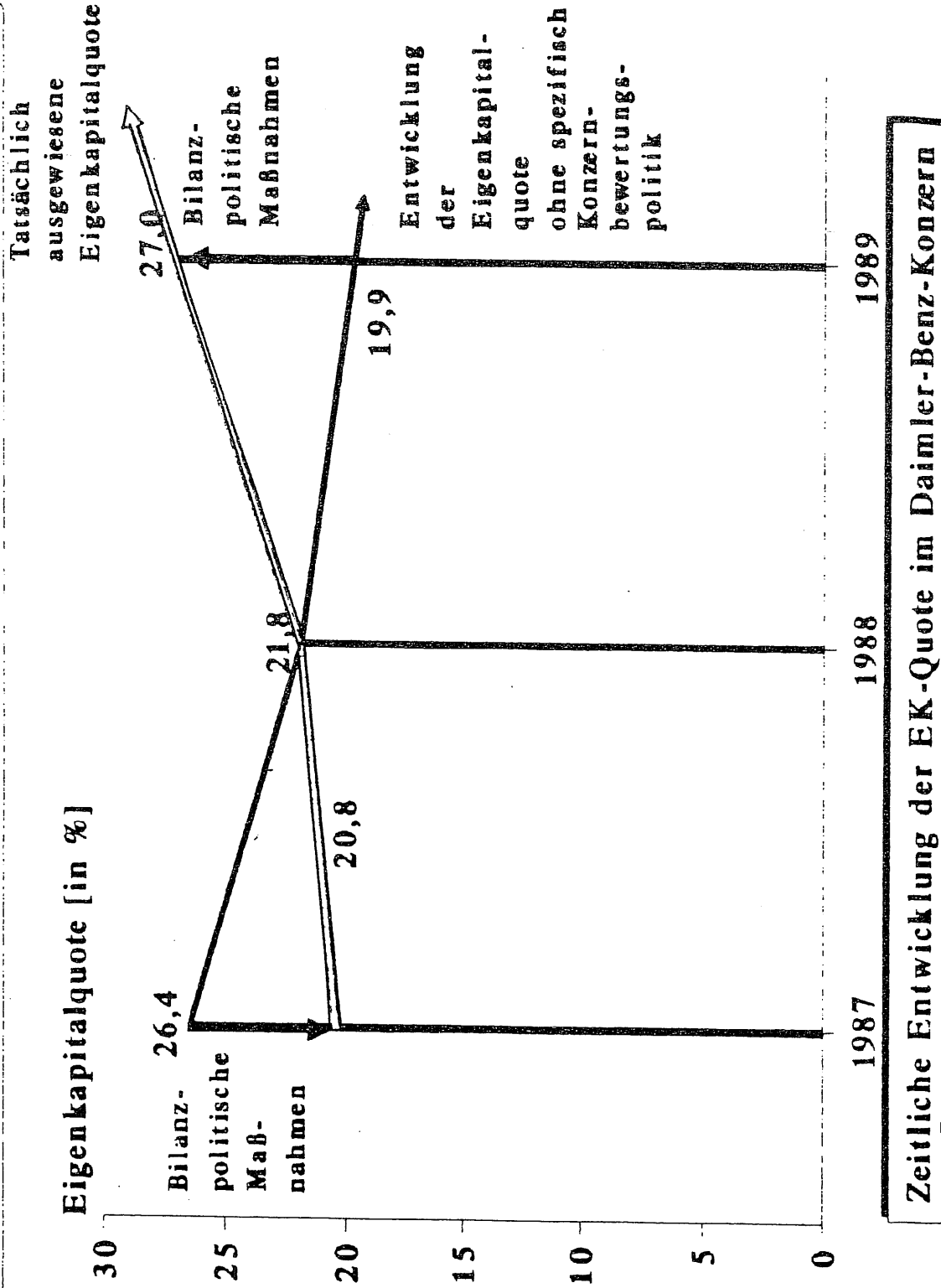
# Übersicht 5: Methoden der Kapitalkonsolidierung und kapitalkonsolidierungsähnliche Verfahren



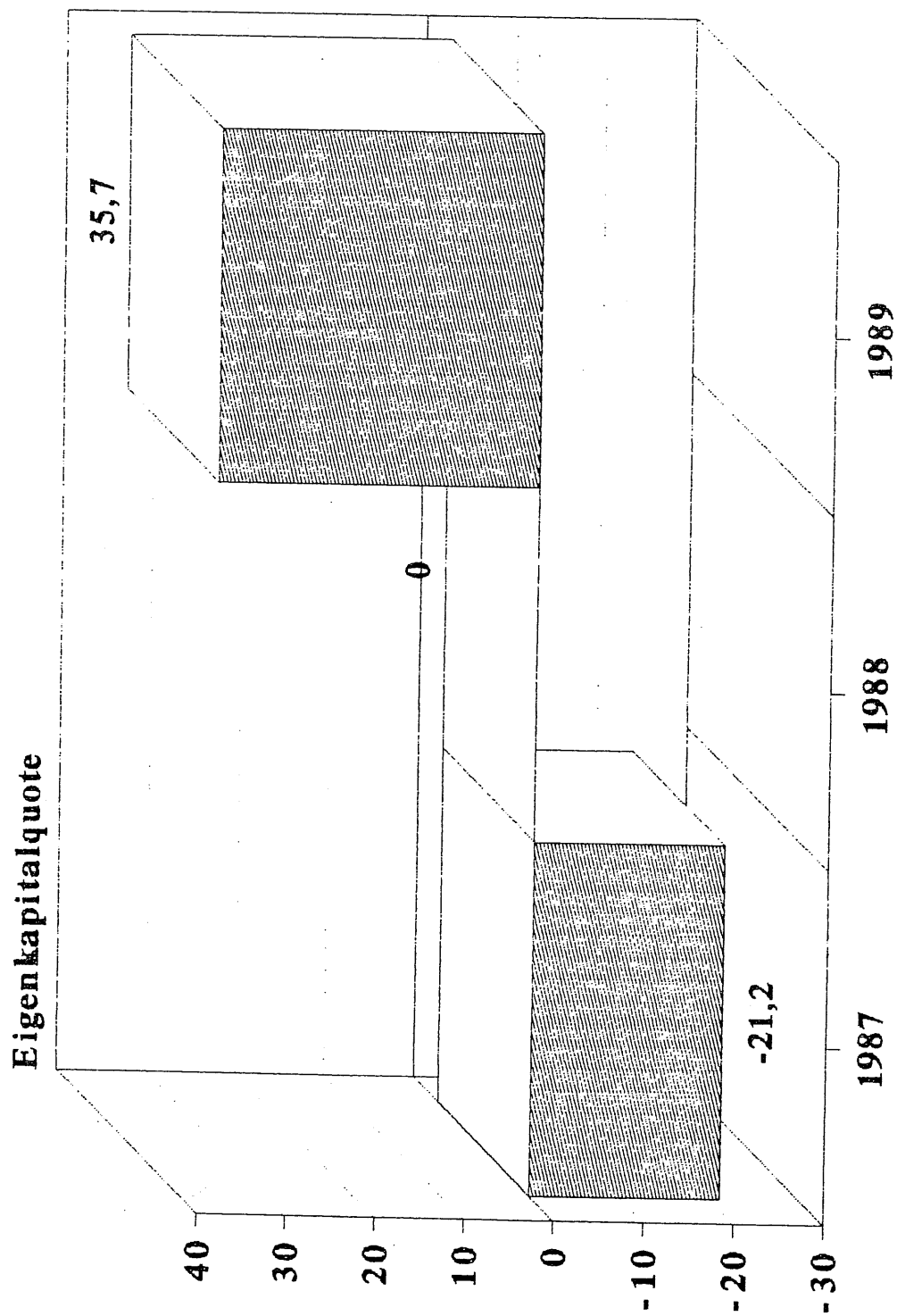
(1) Bei einer Nichteinbeziehung von Tochterunternehmen auf der Grundlage der Vollkonsolidierung mit Minderheitenausweis (§§ 295, 296 HGB) muß geprüft werden, ob eine Einbeziehung auf der Grundlage der Equity-Methode vorzunehmen ist.

(2) Werden Gemeinschaftsunternehmen nicht auf der Grundlage der Quotenkonsolidierung berücksichtigt, ist in aller Regel eine Einbeziehung auf der Grundlage der Equity-Methode geboten.

# Prof. Dr. Karlheinz Küting - Universität des Saarlandes



# Prof. Dr. Karlheinz Küting - Universität des Saarlandes





**Prof. Dr. Karlheinz Küting - Universität des Saarlandes**

**Ausgewählte Abschlußposten im Daimler-Konzern  
- Konzernabschluß 1989 -**

	ABSCHLUß I in Mio. DM	ABSCHLUß II in Mio. DM	VERÄNDERUNG in %
Anlagevermögen	20084	22158	+ 10,3
Umlaufvermögen	41580	46670	+ 12,2
Bilanzsumme	62737	69901	+ 11,4
Eigenkapital	16966	13940	./.. 17,8
Fremdkapital	45483	55673	+ 22,4
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	10096	4305	./.. 57,4
Jahresüberschuß	6809	1018	./.. 85,0

**Ausgewählte Bilanzkennzahlen im Daimler-Benz-Konzern  
- Konzernabschluss 1989 -**

BILANZKENNZAHLEN	ABSCHLUß I <sup>1)</sup>	ABSCHLUß II <sup>2)</sup>
(1) <b>EIGENKAPITALQUOTE</b> = $\frac{\text{EIGENKAPITAL}}{\text{GESAMTKAPITAL}} = \frac{16966}{62737}$ bzw. = $\frac{13940}{69901}$	27,0 %	19,9 %
(2) <b>EIGENKAPITALRENTABILITÄT</b> = $\frac{\text{JAHRESÜBERSCHUß}}{\text{EIGENKAPITAL}} = \frac{6809}{16966}$ bzw. = $\frac{1018}{13940}$	40,1 %	7,3 %
(3) <b>GESAMTKAPITALRENTABILITÄT</b> = $\frac{\text{JAHRESÜBERSCHUß} + \text{FREMDKAPITALZINSEN}}{\text{GESAMTKAPITAL}}$ = $\frac{6809 + 926}{62737}$ bzw. $\frac{1018 + 926}{69901}$	12,3 %	2,8 %
(4) <b>VERSCHULDUNGSKOEFFIZIENT</b> = $\frac{\text{EIGENKAPITAL}}{\text{FREMDKAPITAL}} = \frac{16966}{45771}$ bzw. = $\frac{13940}{55961}$	37,1 %	24,9 %
(5) <b>DECKUNGSGRAD</b> = $\frac{\text{EIGENKAPITAL}}{\text{ANLAGEVERMÖGEN}} = \frac{16966}{20084}$ bzw. = $\frac{13940}{22158}$	84,5 %	62,9 %

1) offizieller Konzernabschluss

2) umgliederter Konzernabschluss